

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scharmützelsee Schifffahrtsgesellschaft mbH**

Stand: Januar 2023

## **I. Allgemeines - Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die von der Scharmützelsee Schifffahrtsgesellschaft mbH (nachfolgend SSG oder Auftragnehmer genannt) angeboten werden, insbesondere für Charter-, Abend- und Tagesfahrten sowie für alle Verträge, die für die Durchführung von Veranstaltungen auf den Fahrgastschiffen des Unternehmens geschlossen wurden und die in diesem Zusammenhang stehenden weiteren Leistungen und Lieferungen durch die SSG.

2. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/ Veranstalters finden nur Anwendung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und soweit sie diesen Geschäftsbedingungen nicht entgegenstehen, wird uns gegenüber ein Rechtsgeschäft oder ein Angebot unter Bezugnahme auf fremde oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/ Veranstalters bestätigt oder angenommen, gilt unser Schweigen darauf nicht als Einverständnis.

3. Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, welche im Unternehmen dokumentiert sind und auf Anforderung ausgehändigt werden können. Des Weiteren sind diese auf den Fahrgastschiffen durch jeden Gast/ Auftraggeber/ Veranstalter zugänglich einzusehen und gelten vor Antritt einer jeden Fahrt von diesem als angenommen.

## **II. Vertragsabschluss, -partner**

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Angebotsannahme/ Bestätigung des Auftraggebers/ Veranstalters an die SSG zustande.

2. Ist der Kunde/ Besteller/ Angebotsannahmende nicht der Auftraggeber/ Veranstalter selbst oder wird vom Auftraggeber/ Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator z.B. eine Agentur, die nicht im eigenen Namen handelt, eingeschaltet, so haftet dieser zusammen mit dem Auftraggeber/ Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

## **III. Haftung**

1. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i.S. d. § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der Schadenersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers/ Veranstalters aus Produkthaftung oder uns zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers/ Veranstalters sowie anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers/ Veranstalters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Die SSG haftet für keine Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere ungünstigen Wetterbedingungen wie Nebel, Sturm und Eisgang sowie andere von der SSG nicht zu vertretenden Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

4. Im Übrigen ist der Auftraggeber/ Veranstalter verpflichtet, die SSG rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

#### **IV. Leistungen, Preise, Zahlung/ Untervermietung**

1. Der Auftraggeber/ Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der SSG zu zahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der SSG an Dritte.

2. Die vereinbarten Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 7 % und 19 %) ein. Sollte nach Vertragsabschluss sich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen, so ist der Auftraggeber/ Veranstalter verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende erhöhte gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der von der SSG allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.

3. Rechnungen der SSG sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Der Auftraggeber/ Veranstalter kommt ohne weitere Mahnung 10 Tage nach Fälligkeit der Rechnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die SSG berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber gehenden Schadens bleibt der SSG vorbehalten.

4. Die SSG ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung in Höhe von bis zu 75 % der gebuchten Leistungen zu verlangen.

5. Weitere abweichende Zahlungsbedingungen, im speziellen für Linien- und Abendfahrten mit den Fahrgastschiffen der SSG, sind in den Allgemeinen Beförderungsbestimmungen gesondert geregelt.

6. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SSG. Ein Anspruch auf eine Unter- oder Weitervermietung ist damit nicht verbunden.

#### **V. Rücktritt/ Kündigung der SSG**

1. Wird die vereinbarte Vorauszahlung oder die Stellung einer verlangten Sicherheit auch nach Verstreichen einer von der SSG gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die SSG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die SSG wird in diesem Fall von jeglicher Leistungsverpflichtung frei. Sie ist berechtigt, vom Auftraggeber/ Veranstalter Schadenersatz zu verlangen. Der Ersatzanspruch richtet sich nach den Regelungen über die Folgen des Rücktritts des Auftraggebers/ Veranstalters (Abbestellung vgl. VI)

2. Ferner ist die SSG berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere von der SSG nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B. des Auftraggebers/ Veranstalters oder Zwecks gebucht werden;
- die SSG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der SSG in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der SSG zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen den oben unter IV. Absatz 6 vorliegt
- falls die Veranstaltung behördlich verboten wird.

3. Im Falle der Ausübung des Rücktritts hat der Auftraggeber/ Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die SSG, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der SSG.

## **VI. Rücktritt/ Kündigung des Auftraggebers/ Veranstalters (Abbestellung)**

1. Bei Rücktritt/ Kündigung des Auftraggebers/ Veranstalters 9 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die SSG berechtigt, Schadenersatz in Höhe des vereinbarten Charter- oder Fahrpreises für die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber/ Veranstalter bleibt es nachgelassen, nachzuweisen, dass der SSG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Tritt der Auftraggeber/ Veranstalter erst zwischen der 8. und 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die SSG darüber hinaus berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Charterpreis 35 % des entgangenen Getränke- und Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt/ Kündigung 60 % des Getränke- und Speisenumsatzes. Die Berechnung des Getränke- und Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Preis für Speisen und/ oder Getränke x vertragliche Mindestpersonenzahl. Hat sich der Auftraggeber/ Veranstalter noch nicht für ein Menü/ Buffet entschieden, wird das alternativ preisgünstigste Menü/ Buffet zu Grunde gelegt.

3. Ersparte Aufwendungen sind damit abgegolten. Dem Auftraggeber/ Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der SSG der eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Gesonderte Stornierungsfristen gelten bei Busreisegruppen. Stornierungen sind bis 21 Tage vor Anreise kostenfrei möglich. Danach gelten bei komplettem Rücktritt für Schifffahrt und gastronomischen Leistungen nachfolgende Fristen:

- 20 bis 11 Tage vor Reisetern berechnen wir 10 % aller Kosten
- 10 bis 6 Tage vor Reisetern berechnen wir 25 % aller Kosten
- 5 bis 3 Tage vor Reisetern berechnen wir 50 % aller Kosten
- 2 Tage vor Reisetern bzw. bei Nichtanreise berechnen wir 75 % aller Kosten

Bei verspäteter Anreise und Verschiebung der vereinbarten Zeiten um mehr als 15 Minuten kann der Anspruch auf Erbringung der Leistungen nur realisiert werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

## **VII. Änderungen der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit**

1. Die konkrete Teilnehmerzahl hat der Auftraggeber/ Veranstalter spätestens 2 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn der SSG schriftlich mitzuteilen.

2. Es wird die tatsächliche Teilnehmerzahl abgerechnet.

3. Unterschreitet die tatsächliche Personenzahl um mehr als 5 % die vertraglich vereinbarte Mindestpersonenzahl, ist die SSG berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber/ Veranstalter auf der Basis von 95 % des vereinbarten Preises für Speisen/ Getränke der vertraglich vereinbarten Mindestpersonenzahl abzurechnen (vgl. VI. Absatz 2) Der vereinbarte Charterpreis bleibt hiervon unberührt.

Dem Auftraggeber/ Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der SSG der eines höheren Schadens vorbehalten.

## **VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Auftraggeber/ Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der SSG. In diesen Fällen wird eine Zusatzpauschale zur Deckung der Gemeinkosten und des Umsatzverlustes berechnet. Dieser beträgt von Montag bis Donnerstag (außer Feier- & Brückentage) 450,00 Euro und von Freitag bis Sonntag bzw. an Feiertagen 750,00 Euro. Der Auftraggeber/ Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke.

## **IX. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

1. Soweit die SSG für den Auftraggeber/ Veranstalter technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, kann sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Auftraggebers/ Veranstalters handeln. Der Auftraggeber/Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die SSG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Auftraggebers/ Veranstalters und die Nutzung des Stromnetzes der SSG bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Die durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der SSG gehen zu Lasten des Auftraggebers/ Veranstalters, soweit die SSG diese nicht zu vertreten hat. Die entstehenden Stromkosten darf die SSG pauschal berechnen.
3. Störungen an den von der SSG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Schadenersatzansprüche und/ oder Minderungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die Störung beruht auf vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten der SSG.

## **X. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers/ Veranstalters in den Veranstaltungsräumen der SSG. Die SSG übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der SSG.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die SSG berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der SSG abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind mit Ende der Veranstaltung, spätestens 2 Stunden danach, zu entfernen. Unterlässt der Auftraggeber/ Veranstalter dies, darf die SSG ohne weitere Mahnung die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Auftraggebers/ Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum kann die SSG für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Vergütung berechnen. Dem Auftraggeber/ Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der SSG der eines höheren Schadens vorbehalten.

## **XI. Haftung des Auftraggebers/ Veranstalters für Schäden**

1. Der Auftraggeber/ Veranstalter haftet für alle Schäden an den Steganlagen, an Gebäuden, an den Fahrgastschiffen, an den Einrichtungen und deren Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Die SSG kann vom Auftraggeber/ Veranstalter jederzeit die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Wird die Sicherheit nicht gestellt, kann die SSG den Vertrag kündigen und Schadenersatz wegen entgangenem Gewinn geltend machen. (vgl. Absatz 1 i.V. m. VI.)

## **XII. Verschiedenes**

1. Fotografische Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken dürfen auf den Fahrgastschiffen, in den Einrichtungen und auf dem Gelände der SSG nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung durchgeführt werden.
2. Zeitungsanzeigen mit Hinweis auf Veranstaltungen in den Einrichtungen der SSG bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SSG, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.
3. Die SSG ist berechtigt, alle Veranstaltungen, zu denen Musik gespielt wird, bei der GEMA anzumelden. Die GEMA-Gebühren werden von der GEMA direkt dem Auftraggeber/ Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der SSG.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der SSG. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der SSG.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Beförderungsbestimmungen sind ausdrücklich Bestandteil eines jeden Vertrages.